

Allgemeine Reisebedingungen Mehrtagesfahrten

Die vorliegenden Allgemeinen Reisebedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisegast und dem Veranstalter, Herrn Patrick Münch als Inhaber der Firma Münchs Charterreisen, Akazienstr. 1A in 39218 Schönebeck künftighin Veranstalter genannt. Insbesondere geltend zwischen den Parteien folgende Regelungen:

§ 1 Anmeldungen und Bestätigung

(1) Mit ihrer Reiseanmeldung bieten sie dem Veranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Der Reisevertrag wird für den Veranstalter verbindlich, wenn dieser dem Reisegast die Buchung und den Preis schriftlich bestätigt. Die Bestätigung erhält der Reisegast direkt über den Veranstalter.

(2) Weicht die Bestätigung von der Anmeldung des Reisegastes ab, ist der Veranstalter an das neue Angebot zehn Tage gebunden. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage des neuen Angebotes zu Stande, wenn der Reisegast innerhalb dieser Frist schriftlich das Angebot annimmt.

(3) Mit Übergabe/Zusendung der Reisebestätigung innerhalb von 14 Tagen wird der Reisende über die Annahme informiert.

Sämtliche Zusatzabstimmungen u. Sondervereinbarung müssen schriftlich erfasst werden.

§ 2 Bezahlung

(1) Zur Absicherung der Kundengelder hat der Veranstalter eine Insolvenzversicherung abgeschlossen. Der Bestandteil des Vertrages für den Fahrgast ist und ausgehändigt wird. Die Insolvenzversicherung ist nicht notwendig, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis € 75,- nicht überschreitet.

(2) Bei Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung der Bestätigung eine Anzahlung i.H. v. 50€ pro Fahrgast erhoben. Der Veranstalter weist /empfiehlt auf eine Kranken- Reiserücktrittsversicherung hin, die separat an die Versicherung beglichen werden kann.

(3) Der Restbetrag ist bis spätestens 20 Kalendertagen bzw. nach Erhalt der vollständigen Reiseunterlagen vom Veranstalter mit Berücksichtigung der Mindestteilnehmerzahl

wie im Prospekt beschrieben vor Abreise zu zahlen.

(4) Erfolgt die Zahlung des Reisepreises nicht fristgemäß, so hat der Veranstalter das Recht vom Reisevertrag zurückzutreten und Ersatzansprüche in Höhe der Reiserücktrittsgebühren zu verlangen, welche sofort fällig sind.

§ 3 Leistungen, Preis

(1) Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen und den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Bestätigung durch den Veranstalter. Vor Vertragsschluss kann der Veranstalter eine Änderung der Leistungsbeschreibung vornehmen, über die der Reisegast vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

(2) Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

§ 4 Rücktritt durch den Reisegast vor Reisebeginn und Rücktrittsgebühren

(1) Der Kunde hat jeder Zeit die Möglichkeit von seiner gebuchten Reise zurück zu treten.

Jedoch sind nach der schriftlichen Rücktrittserklärung folgende Entschädigungen zu zahlen:

bis 30 Tage vor Reisebeginn 10% vom Vertrags-/Reisepreis

ab 29. bis 15. Tag vor Reisebeginn 40 % vom Vertrags-/Reisepreis

ab 14. bis 07. Tag vor Reisebeginn 60 % vom Vertrags-/Reisepreis

ab 06. Tag vor Reisebeginn 80 % vom Vertrags-/Reisepreis

ab 01. Tag vor Reisebeginn 90% vom Reisepreis bei Nichtantritt am Reisetag 100%

(2) Dem Reisegast bleibt es vorbehalten, den Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedriger Kosten zu führen.

(3) Bei Rücktritt von Musical- oder Theaterreisen oder anderen Reisen mit ausgewiesenen Eintrittskarten ist der Kartenpreis in voller Höhe fällig.

§ 5 Umbuchung

Auf Wunsch des Reisegastes nimmt der Veranstalter, soweit dieses durchführbar ist, bis zum 30 Tag vor Reiseantritt eine Abänderung der Bestätigung (Umbuchung) vor. Dafür kann der Veranstalter 15 € pro Person erheben. Spätere Änderungen sowie Änderungen über den Geltungszeitraum der der Buchung zu Grunde liegenden Reisebeschreibungen hinaus können nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen des § 4 der Allgemeinen Reisebedingungen bei gleichzeitiger Neuanmeldungen vorgenommen werden.

§ 6 Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

(1) Wird eine ausdrücklich ausgeschriebene und in der Reisebestätigung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist der Veranstalter berechtigt, die Reise bis zu zwei Wochen vor Reisebeginn abzusagen. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden unverzüglich erstattet.

(2) Wenn nicht anders im (Prospekt/Katalog) beschrieben ist beträgt die Mindestteilnehmerzahl 23 Personen

(3) Der Veranstalter kann vom Reisevertrag sofort zurücktreten oder kündigen, wenn die Durchführung oder Fortsetzung der Reise infolge außergewöhnlicher Umstände oder höherer Gewalt nicht möglich ist.

§ 7 Abhilfe, Minderung und Kündigung

(1) Wird eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Reisegast Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine Gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Der Veranstalter kann jedoch die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(2) Der Reisegast kann nach Rückkehr von der Reise eine Minderung des Reisepreises verlangen, falls Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht worden sind und er es nicht schuldhaft unterlassen hat, den Mangel unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen.

(3) Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Eine Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von dem Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Wird der Vertrag danach aufgehoben, behält der Reisegast den Anspruch auf Rückbeförderung. Er schuldet dem Veranstalter nur den auf die in Anspruch genommenen Leistung entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistung für ihn von Interesse waren.

§ 8 Haftung

(1) die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Sachschäden muss innerhalb einer Woche nach Beendigung der Reise beim Veranstalter angezeigt werden

-soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den Veranstalter herbeigeführt wird oder

-soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

(2) ist eine örtliche Reiseleitung nicht erreichbar, wendet sich der Reisegast an den Leistungsträger (z.B. Vermieter oder Hotelier etc.) oder an den Veranstalter bzw. dessen örtliche Vertretung im jeweiligen Zielgebiet. Kommt der Reisegast durch eigenes Verschulden diesen Verpflichtungen nicht nach, so stehen ihm Ansprüche insoweit nicht zu.

(3) Körperschäden müssen noch im Reiseverlauf der Firma/Personal gemeldet werden

(4) Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

§ 9 Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

(1) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung der Reise, §§ 615c - f BGB, sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter unter der oben genannten Anschrift geltend zu machen. Die Ansprüche sind gegenüber dem Veranstalter schriftlich geltend zu machen. Nach dem Fristablauf kann der Reisegast Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten. Der Tag des Reiseendes wird bei der Berechnung der Monatsfrist nicht mit eingerechnet.

(2) Ansprüche des Reisegastes nach den §§ 651c - 651f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

(3) Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c - 651f BGB verjähren in einem Jahr.

(4) Die Verjährung nach den vorstehenden Absätzen beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

(5) Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

(6) Schweben zwischen dem Reisegast und dem Veranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisegast oder der Veranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monaten nach dem Ende der Hemmung ein.

§ 10. Hotel und Verpflegung

Die Zimmer und die Verpflegung in Ihrem Urlaubsort sind so ausgestattet, wie es der landesüblichen Klassifikation entspricht. Für Angaben in Orts- und Hotel Prospekten übernimmt Münchs Charterreisen keine Haftung.

§ 11 Pass-, Visa-, Zoll- u. Devisenbestimmungen

(1) Der Reisegast ist verpflichtet die Gültigkeit seiner Dokumente vor jeder Reise zu überprüfen! Der Reisegast ist selbst verpflichtet sich über die jeweils gültigen Pass-, Visa-, Zoll- u. Devisenbestimmungen des jeweiligen Landes zu informieren.

(2) Entstehen Kosten durch ungültige oder fehlenden Dokumente vom Fahrgast hat der Reisende die entsprechenden Kosten zutragen und kann den Veranstalter nicht in Regress nehmen.

§ 12 Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die der Reisegast dem Veranstalter zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Der Veranstalter kann jedoch auch über aktuelle Angebote den Reisegast zukünftig schriftlich informieren, soweit für den Veranstalter nicht erkennbar ist, dass der Reisegast dies nicht wünscht. Für den Fall wird der Reisegast gegenüber dem Veranstalter eine entsprechende Erklärung abgeben.

§ 13 Gerichtsstand und allgemeines

(1) Es gilt deutsches Recht. Klagen gegen den Veranstalter sind an dessen Sitz zu erheben.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Reisebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.